Einwohnergemeinde Erlach

Platzordnung

Standplatz Lochmatte für schweizerische Jenische und Sinti mit fahrender Lebensweise

1. Dezember 2023

Platzordnung der Einwohnergemeinde Erlach

Der Gemeinderat Erlach erlässt gestützt auf Art. 46 Abs. 2 der Gemeindeordnung vom 19.09.2001 folgende Verordnung:

Inhalt

1. Allgemeine Bestimmungen
- Art. 1 Zweck
- Art. 2 Befristung des Standplatzes (Öffnungszeiten)
- Art. 3 Maximale Nutzung und Aufenthaltsdauer
- Art. 4 Bewerbung
- Art. 5 Vertrag

2. An- und Abmeldung
- Art. 6 Persönliche Meldung und Kommunikation
- Art. 7 Ausweispflicht
- Art. 8 Kaution
- Art. 9 Bewilligung

3. Gebühren
- Art. 10 Grundgebühr
- Art. 11 Strom- und Wasserbezug

4. Benützung
- Art. 12 Abstellen der Wohneinheiten und der Fahrzeuge
- Art. 13 Schonung des Geländes und des Baumbestandes
- Art. 14 Ordnung
- Art. 15 Sanitäre Anlagen
- Art. 16 Lärm
- Art. 17 Gewerbliche Tätigkeiten
- Art. 18 Entsorgung
- Art. 19 Bezug von Frischwasser
- Art. 20 Grundwasserschutz
- Art. 21 Umweltschutz
- Art. 22 Handwerkliche Tätigkeiten
- Art. 23 Feuer
- Art. 24 Hunde und andere Tiere
- Art. 25 Schneeräumung
- Art. 26 Zugang für Behörden
- Art. 27 Zustand des Platzes bei Verlassen
- Art. 28 Nichtbeachtung der Platzordnung
- Art. 29 Haftungsausschluss

5. Schlussbestimmungen
- Art. 30 Inkrafttreten

Anhang I; Planbeilage

1. Allgemeine Bestimmungen

Zweck

Art. 1

Der Standplatz Lochmatte dient dem befristeten Aufenthalt von schweizerischen Jenischen und Sinti mit fahrender Lebensweise. Der Standplatz befindet sich auf der Parzelle Gbbl.-Nr. 2018 in der Gemeinde Erlach. Die ausgeschiedene Fläche für die Fahrenden umfasst eine Fläche von 2'706 m2 (gemäss Planbeilage).

Befristung des Standplatzes (Öffnungszeiten)

Art. 2

Der Standplatz wird während 15 Jahren, d.h. bis im März 2038 betrieben und ist jeweils auf das Winterhalbjahr (in der Regel Oktober bis März) beschränkt. Die genaue Betriebsdauer steht in Abhängigkeit zum Betrieb des Campingplatzes und wird durch den Gemeinderat jährlich festgelegt.

Maximale Nutzung und Aufenthaltsdauer

Art. 3

[1] Der Platz darf mit höchstens 8 Wohneinheiten belegt werden. Eine Wohneinheit umfasst in der Regel ein Wohnwagengespann oder Wohnmobil, einen Kinderwohnwagen oder Anhänger sowie maximal zwei Personenwagen.

[2] Der Aufenthalt ist möglich während den Öffnungszeiten des Platzes. Die Mindestaufenthaltsdauer beträgt 3 Monate. Ausnahmen hiervon sind in begründeten Fällen möglich.

Bewerbung

Art. 4

Die Bewerbung um einen Standplatz erfolgt mittels Bewerbungsformulars. Die Gemeinde ist berechtigt, die Bewerberinnen und Bewerber zu einem persönlichen Gespräch einzuladen. Über die Vergabe der Standplätze entscheidet das Ratsbüro.

Vertrag

Art. 5

Für die Benützung wird ein Mietvertrag abgeschlossen. Die Platzordnung ist Bestandteil des Mietvertrages. Sie gilt für alle Mieterinnen und Mieter, die sich auf dem Standplatz niederlassen, sowie für Besucherinnen und Besucher.

2. An- und Abmeldung

Persönliche Meldung und Kommunikation

Art. 6

[1] Die Fahrenden haben sich vor dem Bezug des Standplatzes bei der Gemeindeverwaltung Erlach während den Bürozeiten persönlich anzumelden sowie vor dem Wegzug abzumelden.

[2] Bei jeder Belegung muss eine Kontakttelefonnummer bekanntgegeben werden. Diese ist bei der Anmeldung zu hinterlegen. Die Gemeinde gibt bei der Anmeldung auch eine Kontaktperson der Gemeinde bekannt.

Ausweispflicht

Art. 7

Bei der Anmeldung sind die Benutzerinnen und Benutzer verpflichtet, die erforderlichen Dokumente (Fahrzeugausweise und Personalausweise aller Personen) vorzuweisen.

Kaution

Art. 8

Bei der Anmeldung ist eine Kaution in der Höhe von CHF 300.00 pro Wohneinheit zu hinterlegen. Die Kaution deckt allfällige Kosten für einen Mehraufwand durch Nichteinhaltung der Platzordnung (beispielsweise Reinigung der Anlage, Entsorgen von Abfällen etc.) und wird nach Abnahme des Standplatzes durch die zuständige Dienststelle der Gemeinde vor der Abreise ganz oder teilweise zurückerstattet.

Bewilligung

Art. 9

Für die Dauer des Aufenthalts auf dem Standplatz wird von der Gemeinde eine Bewilligung ausgestellt, die von aussen gut sichtbar an der Wohneinheit anzubringen ist.

3. Gebühren

Grundgebühr

Art. 10

Die Benützungsgebühr des Standplatzes beträgt monatlich CHF 500.00 pro Wohneinheit. Diese Gebühr ist jeweils monatlich im Voraus zahlbar.

Strom- und Wasserbezug

Art. 11

Die Benützung der sanitären Anlage Lochmatte und der Wasserbezug sind in der Grundgebühr enthalten. Der Strombezug wird nach effektivem Verbrauch abgerechnet.

4. Benützung

Abstellen der Wohneinheiten und der Fahrzeuge

Art. 12

Die Wohneinheiten und zusätzliche Fahrzeuge sind ausschliesslich innerhalb des festgelegten Standplatzes (gemäss Planbeilage) abzustellen. Die Platzzuteilung erfolgt durch die Gemeinde und wird im Mietvertrag verbindlich festgelegt.

Schonung des Geländes und des Baumbestandes

Art. 13

[1] Das Areal des Standplatzes ist zu schonen und darf in keiner Weise beschädigt werden. Insbesondere ist es verboten, Pfähle einzuschlagen und Löcher auszuheben. Erlaubt ist die Verankerung von Vorzelten mit Heringen üblicher Grösse.

[2] Der bestehende Baumbestand (Allee) ist sorgfältig zu behandeln und unversehrt zu erhalten. Jegliche Beschädigung der Bäume ist verboten.

Ordnung

Art. 14

Der gesamte Platz und die zugehörige Infrastruktur sind stets in sauberem und aufgeräumtem Zustand zu halten.

Sanitäre Anlagen

Art. 15

[1] Die sanitären Anlagen sind durch die Benutzerinnen und Benutzer selbst sauber zu halten.

[2] Das Verrichten der Notdurft im Freien ist verboten. Eigene Toiletten und Nachtgeschirre müssen in den hierfür vorgesehenen Abfluss für Chemietoiletten im Sanitärgebäude entleert werden. Sie dürfen nicht ins Grundwasser gelangen.

Lärm

Art. 16

Die Lärmvorschriften gemäss Artikel 4 des Gemeindepolizeireglements der Gemeinde Erlach vom 01.10.2005 sind einzuhalten (siehe Beilage).

- Zwischen 22:00 und 06:00 Uhr darf kein Lärm verursacht werden.
- Zwischen 12:00 und 13:00 Uhr ist die Mittagsruhe zu beachten.
- Die Sonntagsruhe ist einzuhalten.

Gewerbliche Tätigkeiten

Art. 17

Neben der Wohnnutzung ist ausschliesslich stilles Gewerbe zulässig. Dieses umfasst Nutzungen wie z.B. Dienstleistungen und emissionsarme Tätigkeiten und darf die Wohnnutzung der umliegenden Gebiete nicht beeinträchtigen.

Entsorgung

Art. 18

[1] Wasser, Abwasser, Kehricht, Sperrgut etc. müssen von den Benutzerinnen und Benutzern umweltgerecht entsorgt werden.

[2] Haushaltsabfälle sind in gebührenpflichtigen Säcken in den dafür vorgesehenen Containern zu entsorgen. Die Entsorgung von sonstigen Abfällen, wie Sperrgut, gewerbliche Abfälle und Sonderabfälle hat an den dafür vorgesehenen Sammelstellen zu erfolgen. Die entsprechenden Informationen (Beilage) und Anweisungen der Gemeinde sind zu befolgen.

[3] Bei unsachgemässer Entsorgung werden die Zusatzkosten in Rechnung gestellt.

Bezug von Frischwasser

Art. 19

Der Bezug von Frischwasser ist ausschliesslich im Sanitärgebäude und an den dafür vorgesehenen Bezugspunkten auf dem Platz möglich.

Grundwasserschutz

Art. 20

[1] Der Platz befindet sich im Gewässerschutzbereich A_0. Es ist verboten, verunreinigtes Wasser jeglicher Art auf den Platz oder in die Abwasserschächte für Oberflächenwasser zu leiten oder es versickern zu lassen. Abwasser aus Duschen, Waschmaschinen, Waschlauge, Abwaschwasser usw. muss zwingend in die hierfür vorgesehenen Anschlüsse an die Kanalisation für Schmutzwasser geleitet werden.

[3] Es ist nicht erlaubt, auf dem Standplatz Fahrzeuge zu waschen oder an denselben Reparaturen vorzunehmen.

Umweltschutz

Art. 21

Die Verwendung von Chemikalien aller Art (Säuren, Laugen, etc.) ist strikte untersagt. Die umwelt- und gewässerschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten. Chemikalien dürfen weder ins Abwasser noch in die Umwelt gelangen.

Handwerkliche Tätigkeiten

Art. 22

Auf dem Platz dürfen keine handwerklichen Tätigkeiten ausgeführt werden, bei denen Farben, Lacke, Öl, Chemikalien, Säuren, Laugen oder andere umweltbelastende Stoffe freigesetzt werden und ins Grundwasser gelangen können.

Feuer

Art. 23

[1] Es dürfen keine offenen Feuer auf dem Standplatz entfacht werden (auch nicht in Fässern oder dergleichen). Vom Verbot ausgenommen sind beaufsichtigte kleine Feuer in handelsüblichen Feuerschalen mit max. Durchmesser von 80cm. Handelsübliche Elektro-, Gas- und Holzkohlegrills sind gestattet.

[2] Feuerschalen und Grillgeräte dürfen nicht unter den Bäumen und in der Nähe von Hecken oder anderen brennbaren Materialien platziert werden. Sie müssen beaufsichtigt sein. Feuerverbote sind zu beachten. Die Haftung für Schäden jeder Art liegt vollumfänglich bei den Eigentümern der Feuerschalen und Grillgeräte.

Hunde und andere Tiere

Art. 24

Hunde und andere Tiere müssen beaufsichtigt werden und dürfen ausserhalb des Standplatzes nicht frei laufengelassen werden. Verunreinigungen sind sofort zu beseitigen.

Schneeräumung

Art. 25

Sowohl die Schneeräumung auf den einzelnen Parzellen wie auch auf den zugewiesenen Parkplätzen ist Sache der jeweiligen Mieterschaft.

Zugang für Behörden

Art. 26

[1] Den zuständigen Stellen der Gemeinde Erlach oder des Kantons Bern ist jederzeit freier Zugang zum Standplatz zu gewähren.

[2] Werden von den Behörden (Platzbetreiberin, Gemeindepolizei, Kantonspolizei) Ausweise oder andere Unterlagen eingefordert, sind diese vorzuweisen.

Zustand des Platzes bei Verlassen

Art. 27

Der Platz und die darauf befindlichen Einrichtungen sind in sauberem und schadenfreiem Zustand zu verlassen. Allfälliger Reinigungsaufwand sowie eventuelle Wiederherstellungskosten werden den Verursachern durch die Gemeinde in Rechnung gestellt.

Nichtbeachtung der Platzordnung

Art. 28

Bei Nichtbeachtung der Platzordnung erteilt die Gemeinde den Säumigen eine Verwarnung. Die Gemeinde Erlach kann bei wiederholter Nichtbeachtung der Platzordnung oder bei widerrechtlichem Verhalten den sofortigen Platzverweis in die Wege leiten und gegebenenfalls durchsetzen. Ein Platzverweis hat ein bis zu fünf Jahre dauerndes Platzverbot zur Folge.

Haftungsausschluss

Art. 29

Die Gemeinde Erlach lehnt jegliche Haftung bei Schäden an Wagen, persönlichen Gegenständen und Einrichtungen ab.

5. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten **Art. 30**

Der Gemeinderat setzt die Platzordnung Standplatz Lochmatte für schweizerische Jenische und Sinti mit fahrender Lebensweise auf den 1. Dezember 2023 in Kraft.

Genehmigung

Die Platzordnung Standplatz Lochmatte für schweizerische Jenische und Sinti mit fahrender Lebensweise samt Planbeilage wurde vom Gemeinderat am 28. November 2023 genehmigt.

Erlach, 30. November 2023

GEMEINDERAT ERLACH

Petra Frommert	Julian Ruefer
Gemeindepräsidentin	Gemeindeschreiber

Öffentliche Bekanntmachung

Der Beschluss dieser Verordnung wurde im Anzeiger Region Erlach am 8. Dezember 2023 öffentlich bekannt gegeben.

Der Gemeindeschreiber:

Julian Ruefer

Anhang I, Planbeilage

